# Merkblatt zum »Schwerpunkt Strafrechtspflege«

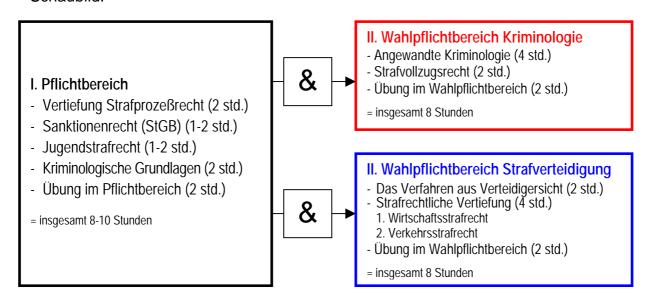
# 1. Inhalt und Zielrichtung

Der »Schwerpunkt Strafrechtspflege« zielt darauf ab, ein praxisorientiertes Vertiefungsstudium im Bereich der Strafrechtspflege anzubieten. Die Tätigkeit als Richter, Staatsanwalt oder Verteidiger im Erkenntnisverfahren aber auch im Straf- und Maßregelvollzug verlangt nicht nur die Kenntnis der Strafbarkeitsvoraussetzungen. Erforderlich ist neben vertieften strafprozessualen und grundlegenden kriminologischen Kenntnissen auch das Wissen um die unterschiedlichen strafrechtlichen Sanktionen und die Besonderheiten des Jugendstrafrechts – also Bereiche, die auch in der vom zweiten Staatsexamen beherrschten Referendarzeit nur am Rande Bedeutung erlangen. Das insgesamt 16 Semesterwochenstunden umfassende Schwerpunktstudium bietet daher einen (diese Lücke schließenden) **Pflichtbereich** an, der durch einen Wahlpflichtbereich mit der Ausrichtung **Kriminologie** oder **Strafverteidigung** ergänzt werden kann (vgl. Schaubild).

Der Wahlpflichtbereich Kriminologie umfaßt neben der Vorlesung zum Strafvollzugsrecht vor allem eine vertiefte Ausbildung in der Angewandten Kriminologie. Dabei werden insbesondere die kriminologischen Methoden erlernt und an Fällen praktisch erprobt, die für alle spezialpräventiv ausgerichteten Entscheidungen erforderlich sind. Dies geschieht (wie bereits jetzt) in Kooperation mit Praktikern aus allen Bereichen der Strafrechtspflege. Die Übung integriert die eher dogmatischen und die eher erfahrungswissenschaftlich-kriminologischen Inhalte.

Der Wahlpflichtbereich Strafverteidigung sieht mit dem Verkehrsstrafrecht und dem Wirtschaftsstrafrecht Vorlesungen zum materiellen Recht vor, die auch für diejenigen Anwälte bedeutsam sind, die nicht allein Strafverteidigungen übernehmen wollen. Ergänzt werden diese Vorlesungen durch eine Veranstaltung, die besonders die prozessualen Themen und ihre praktische Umsetzung aus anwaltlicher Sicht schildert.

#### Schaubild:



# 2. Prüfungsleistungen

- a. Voraussetzung für die Zulassung zum Examen im Schwerpunktstudium ist neben dem zweiten Grundlagenschein (nur für Studierende mit Studienbeginn WS 2004/05 erforderlich) die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung im Pflichtbereich oder im Wahlpflichtbereich.
- **b.** Die **schriftlichen Examensleistungen** bestehen aus zwei jeweils dreistündigen Klausuren, die sich auf den Pflichtbereich und den jeweils gewählten Wahlpflichtbereich beziehen. Die **mündliche** Prüfung erstreckt sich auf Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

# 3. Beteiligte Lehrstühle

Der Wahlpflichtbereich (Kriminologie) wird vom kriminologischen Lehrstuhl, der Wahlpflichtbereich (Strafverteidigung) von den strafrechtlichen Lehrstühlen durchgeführt. Den Pflichtbereich richten die Lehrstühle gemeinsam aus.

# 4. Studienempfehlung zum Schwerpunkt Strafrechtspflege

Der Schwerpunkt schließt an die Vorlesung Strafprozeßrecht und die Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene an. Beide Veranstaltungen sind nach der Studienempfehlung im Sommersemester zu besuchen, so daß das auf jeweils drei Semester konzipierte Schwerpunktstudium im Wintersemester beginnt.

#### Beispielstundenplan Studienbeginn Sommersemester

| Semester                          | Pflichtbereich   | Wahlpflichtbereich (Kriminologie)                                      | Wahlpflichtbereich (Strafverteidigung)                                       |
|-----------------------------------|--|--|--|
| Wintersemester 6. Fachsemester    | Strafprozeßrecht-Vertiefung (2)<br>Sanktionenrecht (1-2)<br>Kriminologische Grundlagen (2)<br>Jugendstrafrecht (1-2) |  |  |
| Sommersemester 7. Fachsemester    | Übung (2)  | Strafvollzug (2) Angewandte Kriminologie (4) ggf. Seminar (fakultativ) | Wirtschaftsstrafrecht (2)<br>Verkehrsstrafrecht (2)<br>Strafverteidigung (2) |
| Wintersemester<br>8. Fachsemester |  | ggf. Seminar (fakultativ)<br>Übung (2)                                 | Übung (2)  |
| SWS (insg.)                       | 8-10 SWS   | 8 SWS  | 8 SWS  |

#### Beispielstundenplan Studienbeginn Wintersemester

| Semester                       | Pflichtbereich   | Wahlpflichtbereich (Kriminologie)                                      | Wahlpflichtbereich (Strafverteidigung)                                       |
|--------------------------------|--|--|--|
| Wintersemester 5. Fachsemester | Strafprozeßrecht-Vertiefung (2)<br>Sanktionenrecht (1-2)<br>Kriminologische Grundlagen (2)<br>Jugendstrafrecht (1-2) |  |  |
| Sommersemester 6. Fachsemester | Übung (2)  | Strafvollzug (2) Angewandte Kriminologie (4) ggf. Seminar (fakultativ) | Wirtschaftsstrafrecht (2)<br>Strafverteidigung (2)<br>Verkehrsstrafrecht (2) |
| Wintersemester 7. Fachsemester |  | ggf. Seminar (fakultativ)<br>Ubung (2)                                 | Übung (2)  |
| SWS (insg.)                    | 8-10 SWS   | 8 SWS  | 8 SWS  |

# 5. Übersicht über die Studieninhalte der Vorlesungen

#### a. Pflichtbereich

aa. Strafprozeßrecht - Vertiefung (im Anschluß an die Pflichtvorlesung Strafprozeßrecht)

- (1.) Ermittlungsverfahren
  - Weitere Zwangsmaßnahmen (DNA-Analyse, Lauschangriff, verdeckter Ermittler, § 100i StPO) und Rechtsschutz gegen Zwangsmaßnahmen (§§ 98, 304 StPO, §§ 23 ff. EGGVG)
- (2.) Hauptverhandlung
  - Sitzungspolizeiliche Maßnahmen, Sitzungsprotokoll, Beweisantragsrecht, Beweiswürdigung, Beratung und Abstimmung, Arten der Entscheidungen, Urteilsformel
- (3.) Rechtsmittel/-behelfe
  - Fristen und Wiedereinsetzung, Beschwerderecht, Revisionsrecht, Teilrechtskraft und Teilanfechtung
- (4.) Absprachen im Strafverfahren
  - Einstellung aus Opportunitätsgründen, Absprachen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung
- (5.) Besondere Verfahrensarten
  Strafbefehlsverfahren, Privat- und Nebenklageverfahren, beschleunigtes Verfahren

#### bb. Sanktionenrecht

- (1.) Einführung (Begriff, Arten der Sanktionen, Reformen)
- (2.) Theorien des Strafrechts, des Strafens und der Zwecke des Strafens
- (3.) Die Freiheitsstrafe: Historische Entwicklung, Sanktionierungspraxis, Strafrahmen, Strafzumessungserwägungen für Schärfungen und Milderungen, Doppelverwertungsverbot, Besondere gesetzliche Milderungen, Regelfall, Normalfall, Regeltatbild, Strafbemessung und Strafzumessung bei mehreren Gesetzesverletzungen, Strafaussetzung zur Bewährung
- (4.) Die Geldstrafe: Entwicklung, derzeitige Ausgestaltung, Anwendungsbereich
- (5.) Die Verwarnung mit Strafvorbehalt, § 59 StGB
- (6.) Das Absehen von Strafe, § 60 StGB
- (7.) Das Fahrverbot, § 44 StGB
- (8.) Maßregeln der Besserung und Sicherung im Überblick

# cc. Kriminologische Grundlagen

- (1.) Geschichte der Kriminologie im Überblick
- (2.) Methoden der Kriminologie (nicht: Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse)
- (3.) Theorien der Kriminologie im Überblick
- (4.) Kriminalstatistik, Dunkelfeldforschung, Instanzenforschung, Sanktionsforschung, Viktimologie
- (5.) Täter- und Deliktsgruppen im Überblick

# dd. Jugendstrafrecht

- (1.) Grundlagen: Verhältnis zu den "allgemeinen Vorschriften"; Charakter des Jugendstrafrechts; erfahrungswissenschaftlich-kriminologische Grundlagen; Geschichte
- (2.) Anwendbarkeit des JGG: Verfehlung § 1; Strafmündigkeit § 1; Verantwortlichkeit § 3; Anwendung auf Heranwachsende § 105; Mehrere Taten in verschiedenen Alters- und Reifestufen § 32
- (3.) Jugendstrafverfahren: Allgemeine Übersicht; Zuständigkeit und Besetzung der Jugendgerichte; die am Verfahren beteiligten Personen im Überblick; Diversion §§ 45, 47; Maßnahmen des Jugendrichters im Vorverfahren; vereinfachtes Jugendverfahren §§ 76ff.; Ausschluß besonderer Verfahrensarten; Rechtsmittelbeschränkung § 55
- (4.) Rechtsfolgen: Allgemeine Regeln; Erziehungsmaßregeln; Zuchtmittel; Jugendstrafe
- (5.) Vollstreckung und Vollzug

## b. Wahlpflichtbereich Kriminologie

#### aa. Strafvollzug

- (1.) Einordnung des Strafvollzugs: Begriff des Strafvollzugs; Materien des Strafvollzugsrechts; verfassungsrechtliche Grundlagen; verwaltungsrechtliche Grundlagen; strafrechtliche Grundlagen; vollzugliche Grundlagen
- (2.) Rechtsbehelfe: Allgemeine Vorklärungen; Antrag auf gerichtliche Entscheidung; Rechtsbeschwerde; sonstige Rechtsbehelfe
- (3.) Das Leben im Vollzug: Vollzugsorganisation; Aufnahmephase; Behandlungsphase; Entlassungsphase

## bb. Angewandte Kriminologie

## - Vorlesung (2-stündig):

- (1.) Integrierende Theorien und Forschungsrichtungen: Multifaktorielle Ansätze; Biosoziale Modelle; kriminologische Meta-Theorien
- (2.) Praxisorientierte Theorien und Forschungsrichtungen: Prävention; Prognose; Behandlung
- (3.) Die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung als erfahrungswissenschaftliche Grundlage der "Angewandten Kriminologie"
- (4.) Die Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse (einschließlich wissenschaftstheoretischer und wissenschaftsgeschichtlicher Grundlagen) als Arbeitsmittel der "Angewandten Kriminologie"

# - Seminar (2-stündig):

- (1.) Straftheoretische Grundlagen: Zusammenhang von Prävention und Empirie; Bedeutung der Spezialprävention
- (2.) Rechtstheoretische Grundlagen: Konditional- und Zweckprogramme; Zusammenhang rechtlicher und empirischer Aspekte bei Prognoseentscheidungen

- (3.) Kriminalpolitische Grundlagen: Strafrechtsreform im Geist der positiven Spezialprävention seit von Liszt; aktuelle Tendenzen in Rechtsprechung und Kriminalpolitik, Reformdiskussionen; Problem der Werturteilsfreiheit
- (4.) MIVEA (Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse): begriffliche Hilfsmittel, Qualitätskriterien; Aktualität
- (5.) Praxis der Fallbearbeitung: Erhebungen; Analyse der Erhebungen; Diagnose; Folgerungen

# c. Wahlpflichtbereich Strafverteidigung

### aa. Verkehrsstrafrecht

- (1.) Recht der Ordnungswidrigkeiten Materielles Recht/Verfahrensrecht (Vergleich zum Strafrecht u. ~verfahren)
- (2.) Straftatbestände §§ 315b, 315c, 316, 316a, 142 StGB, §§ 21, 22, 22a StVG, § 6 PflVG
- (3.) Führerscheinrecht (§§ 69, 69a StGB, §§ 111a, 94 StPO) und Fahrverbote (§ 44 StGB, § 25 StVG)
- (4.) BAK-Berechnungsmethoden, Nachweis anderer Rauschmittel
- (5.) Straßenverkehrsrechtliche Sanktionen (Ordnungswidrigkeiten): BKatV, verwaltungsrechtl. Fahrerlaubnisrecht

### bb. Strafverteidigung

- (1.) Mandatsübernahme/Tätigkeit im Ermittlungsverfahren
  - Haftsachen
  - Führerscheinsachen
  - Verhalten/Beratung bei der Beschuldigtenvernehmung
  - Akteneinsicht
  - Einsprüche (Strafbefehl/Bußgeldbescheide) und Fristwahrung
  - Beratungsgespräch (Vermeidung der Hauptverhandlung, Einstellung im EV)
- (2.) Verhalten in der Hauptverhandlung
  - § 238 II StPO und weitere Verpflichtungen zum "Widerspruch" durch den Verteidiger
  - Konsens- oder Konfliktverteidigung
  - Notwendigkeit der Einflußnahme auch auf die Strafzumessung
  - Strafverteidiger als Nebenklägervertreter
- (3.) Noch erlaubte oder schon verbotene Strafverteidigung?
  - Strafvereitelung, Teilnahme an Aussagedelikten, Parteiverrat
  - Geldwäsche
  - Ausschließung des Verteidigers
- (4.) Pflichtverteidigung
  - Anbahnung
  - Beratung und Vertrauensverhältnis
  - Pflichtverteidigung außerhalb der Hauptverhandlung

#### cc. Wirtschaftsstrafrecht

- (1.) Abgrenzung der Wirtschaftsdelikte von Allgemeindelikten
- (2.) Prozessuale Besonderheiten bei der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität
- (3.) Probleme des Allg. Teils des Strafrechts im Zusammenhang mit wirtschaftsstrafrechtlichen Fragestellungen
  - Die Arbeit mit Blankettstrafgesetzen
  - Umgehungshandlungen und Ansätze zu ihrer strafrechtlichen Erfassung
  - Kausalitätsprobleme
  - Begründung von Garantenstellungen
  - Konsequenzen der Arbeitsteilung im Wirtschaftsleben für die strafrechtliche Verantwortung des einzelnen
  - Juristische Personen, Unternehmen und Verbände als Adressaten des Strafrechts?
  - Zur Anwendung von § 34 StGB
- (4.) Besonderer Teil
  - Betrug als Wirtschaftsdelikt
  - Betrugsähnliche Sonderdelikte (§§ 264, 264a, 265b StGB)
  - Untreue im Wirtschaftsleben
  - Bankrott und Insolvenzverschleppung (einschließlich Überblick über Begleitdelikte)
  - Im Überblick: Straftaten beim Wertpapierhandel, UWG, Korruptionsdelikte (einschließlich § 298 StGB), Steuerhinterziehung

# 6. Stand der Information: 26. April 2006